Synopse

Gesetz über die Zuger Pensionskasse

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)	Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)	Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ , beschliesst:	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ²⁾ , beschliesst:
	I. 1. Allgemeine Bestimmungen	I.
	§ 1 Name und Zweck 1 Unter dem Namen «Zuger Pensionskasse» besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. 2 Die Zuger Pensionskasse führt die berufliche Vorsorge der gewählten und angestellten Arbeitnehmenden des Kantons sowie des Personals der aufgrund eines Anschlussvertrages angeschlossenen Arbeitgebenden durch. Sie ist nach Art. 48 BVG ³⁾ im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. 3 Die Zuger Pensionskasse ist dem Finanzhaushaltgesetz nicht unterstellt.	

¹⁾ BGS <u>111.1</u> 2) BGS <u>111.1</u> 3) SR <u>831.40</u>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Lauf- nummer 14290)
	§ 2 Zuständigkeit	
	¹ Der Kanton legt die Bestimmungen über die Finan- zierung fest.	
	² Die Zuger Pensionskasse legt die Bestimmungen über die Leistungen fest.	
	2. Finanzierung	
	§ 3 Grundsatz	
	¹ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung erfolgt die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung. Freie Mittel liegen vor, wenn das Vorsorgevermögen höher ausfällt als die Summe aus Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve. Die Finanzierung hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.	¹ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung erfolgt die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung. Freie Mittel liegen vor, wenn das Vorsorgevermögen höher ausfällt als die Summe aus Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve. Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der gemäss diesem Gesetz vorgegebenen Finanzierung so festzulegen, dass sie bei Fälligkeit erbracht werden können.
	² Werden die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Art. 72b BVG ¹⁾ , Stichtag 1. Januar 2012 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unterschritten, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Der Vorstand kann dafür Sanierungsbeiträge beschliessen, wobei der Beitrag der Arbeitgebenden mindestens so hoch sein muss wie derjenige der Arbeitnehmenden.	² Werden die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Art. 72b BVG ²⁾ , Stichtag 1. Januar 2012 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unterschritten, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten, die paritätisch von den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden zu leisten sind.

¹⁾ SR <u>831.40</u> ²⁾ SR <u>831.40</u>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
	³ Die Finanzierung hat sicherzustellen, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann. Solange das System der Vollkapitalisierung nicht erreicht ist, ist dafür ein Umlagebeitrag zu leisten.	
	§ 4 Beiträge	
	¹ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus Sparbeiträgen, Risikobeiträgen, Beiträgen an den Teuerungsfonds sowie dem Umlagebeitrag zusammen.	
	² Die Höhe der Sparbeiträge beträgt:	
	a) Alter 17–24: 0.0 %	a) Alter 17–20: 0.0 %
		a1) Alter 21–24: 10.0 %
	b) Alter 25–29: 12.0 %	
	c) Alter 30–34: 14.0 %	
	d) Alter 35–39: 16.0 %	
	e) Alter 40–44: 18.0 %	
	f) Alter 45-49: 20.0 %	
	g) Alter 50–54: 22.0 %	
	h) Alter 55–59: 24.0 %	
	i) Alter 60-65: 26.0 %	
	j) Alter 66–70: 14.0 %	
	Das Alter berechnet sich als Differenz zwischen dem	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
	Kalender- und dem Geburtsjahr.	
	³ Die Risikobeiträge decken die Versicherungsrisiken Tod und Invalidität und betragen maximal 4 Prozent des versicherten Lohnes. Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risikobeitrag auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge vom Vorstand festgesetzt.	
	⁴ Die Arbeitgebenden leisten 60 Prozent der Sparbeiträge und 60 Prozent der Risikobeiträge; die Arbeitnehmenden leisten 40 Prozent der Sparbeiträge und 40 Prozent der Risikobeiträge. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse eine abweichende Beitragsaufteilung vereinbaren.	
	⁵ Alle Arbeitgebenden leisten einen Umlagebeitrag von 2.0 Prozent des versicherten Lohnes. Dieser kann vom Vorstand der Zuger Pensionskasse auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge reduziert werden. Der Umlagebeitrag wird bei Wegfall der Staatsgarantie sistiert. Der Umlagebeitrag lebt wieder auf, wenn die Zuger Pensionskasse die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht mehr erfüllt oder eine nicht mehr genügende Wertschwankungsreserve ausweist.	⁵ Alle Arbeitgebenden leisten einen Umlagebeitrag von 2.0 Prozent des versicherten Lohnes. Dieser kann vom Vorstand der Zuger Pensionskasse auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge reduziert werden. Der Umlagebeitrag entfällt bei Wegfall der Staatsgarantie.
	⁶ Alle Arbeitgebenden leisten einen Beitrag von 0.5 Prozent des versicherten Lohnes in einen Teue- rungsfonds. Dieser kann vom Vorstand der Zuger Pensionskasse auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge bis maximal 2.0 Prozent erhöht werden.	⁶ Alle Arbeitgebenden leisten einen Beitrag von 0.5 Prozent des versicherten Lohnes in einen Teuerungsfonds. Der Beitrag in den Teuerungsfonds entfällt bei Wegfall der Staatsgarantie.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
	§ 5 Staatsgarantie	
	¹ Es besteht eine Staatsgarantie für folgende Leistungen, soweit sie aufgrund der Ausgangsdeckungsgrade gemäss § 3 nicht voll finanziert sind:	
	a) Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen;	
	b) Austrittsleistungen eines in Teilliquidation austretenden Versichertenbestands;	
	c) versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.	
	² Die Gemeinden stellen die Garantie für den jeweils auf ihre Destinatäre (Aktive und Rentenbeziehende) anfallenden Teil der Garantie sowie für die ihnen wirtschaftlich eng verbundenen Anschlüsse. Der Kanton stellt die Garantie für die übrigen Destinatäre.	
	³ Die Staatsgarantie entfällt, wenn die Zuger Pensionskasse die Anforderung der Vollkapitalisierung erfüllt und genügende Wertschwankungsreserven ausweist.	
	3. Vorsorgeplan	
	§ 6 Vorsorgereglement	
	¹ Der Vorstand legt die Vorsorge für die Arbeitnehmenden des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgebenden in einem Reglement fest. Das Vorsorgereglement regelt die Höhe der Vorsorgeleistungen,	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
	deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie den Rückgriff.	
	² Die Zuger Pensionskasse kann für angeschlossene Arbeitgebende besondere Vorsorgepläne vorsehen. Die Beiträge nach § 4 Abs. 5 und 6 sind für alle Arbeitgebenden verbindlich und entsprechend von allen Arbeitgebenden gleichermassen zu entrichten.	
	§ 7 Versicherter Jahreslohn	
	¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um einen Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn.	
	² Als massgebender Jahreslohn gilt der gesetzlich festgelegte oder der vertraglich vereinbarte Jahreslohn. Im Vorsorgereglement können bestimmte Lohnbestandteile davon ausgenommen werden.	
	³ Der Koordinationsabzug beträgt 25 Prozent des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den BVG-Koordinationsabzug.	
		⁴ Die Zuger Pensionskasse sieht in ihren Vorsorge- plänen die Möglichkeit vor, die Eintrittsschwelle bei der Hälfte der BVG-Eintrittsschwelle festzusetzen.
	§ 8 Rücktrittsalter	
	¹ Das Rücktrittsalter beträgt 65 Jahre.	
	² Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 ist mög-	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
	lich. Die Pensionierung kann auch in Teilschritten erfolgen.	
	§ 9 Leistungsziel	
	¹ Der Regierungsrat setzt ein Leistungsziel fest.	
	² Der Vorstand erstattet dem Regierungsrat jährlich darüber Bericht.	
	4. Organisation und Verwaltung	
	§ 10 Organe	
	¹ Organe der Zuger Pensionskasse sind:	
	a) der Vorstand;	
	b) die Geschäftsführung;	
	c) die Kontrollorgane.	
	§ 11 Vorstand	
	¹ Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Arbeitgebenden gewählt; der Regierungsrat wählt zwei Mitglieder, die angeschlossenen Arbeitgebenden zwei. Vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmenden gewählt; der Staatspersonalverband, der Lehrerinnen- und Lehrerverein sowie der Verband Zuger Polizei wählen total zwei Vertretungen, das Personal der angeschlossenen Arbeitgebenden wählt zwei Vertretungen. Der Vorstand regelt die Durchführung der Wahl.	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
	Für die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder gilt das vom Regierungsrat erlassene Anforderungsprofil.	
	² Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.	
	³ Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Dieses Präsidium besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgebenden vertritt, und einem Mitglied, welches die versicherten Personen vertritt.	³ Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Dieses Präsidium besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgebenden vertritt, und einem Mitglied, welches die Arbeitnehmenden vertritt.
	⁴ Der Vorstand überprüft das Leistungsziel und schlägt dem Regierungsrat Massnahmen vor, wenn sich über einen längeren Zeitraum Abweichungen vom Leistungsziel ergeben.	
	§ 12 Aufgaben des Vorstandes 1 Der Vorstand ist das oberste Organ der Zuger Pensionskasse. Er nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Bundes und dieses Gesetzes. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Zuger Pensionskasse. Weiter sorgt er für die finanzielle Stabilität der Zuger Pensionskasse und überwacht die Geschäftsführung der Zuger Pensionskasse.	
	² Der Vorstand erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere über:	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
	a) die Leistungen;	
	b) die Organisation;	
	c) die Wahl der Organe;	
	d) die Anlage des Vermögens;	
	e) allfällige Sanierungsmassnahmen.	
	³ Der Vorstand stellt die Mitglieder der Geschäftsführung an, wählt die Revisionsstelle und bezeichnet die Expertin oder den Experten für die berufliche Vorsorge.	
	5. Anschluss und Auflösung	
	§ 13 Anschluss 1 Die Zuger Pensionskasse kann mit Gemeinden sowie mit Institutionen, die im öffentlichen Bereich Aufgaben erfüllen oder vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, Anschlussverträge abschliessen. 2 Die Staatsgarantie gemäss § 5 gilt auch für nachträgliche Anschlüsse.	
	§ 14 Auflösung 1 Die Aufnahme sowie der Austritt einer angeschlossenen Institution haben für den bestehenden beziehungsweise für den verbleibenden Versichertenbestand kostenneutral zu erfolgen. 2 Bei Auflösung eines Anschlussvertrages werden	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Lauf- nummer 14290)
	alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser der Vorstand beschliesse ein anderes Vorgehen, wobei bei diesem Beschluss die Vertretungen des betroffenen Anschlusses nicht stimmberechtigt sind. Ein Verbleib einzelner Versichertengruppen oder der Rentenbeziehenden setzt die Abgeltung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten per Austrittstag voraus, welche sich am aktuellen Zinsniveau orientieren. Die Modalitäten werden vom Vorstand auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt. 3 Vorstehender Absatz gilt sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.	
	6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	§ 15 Rechtspflege 1 Beschlüsse der Zuger Pensionskasse können beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug mittels Klage angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) 1. Im Übrigen werden die Art. 73 f. BVG 2 angewendet. 2 In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht	

¹⁾ BGS <u>162.1</u> ²⁾ SR <u>831.40</u>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
	eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.	
	³ Die Versicherten können vor der Klageerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen.	
	§ 16 Übergangsbestimmung 1 Der bisherige Vorstand der Zuger Pensionskasse bleibt bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer bestehen. Die Wahl des neuen Vorstandes gemäss § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes erfolgt auf die neue Amtsperiode.	
	§ 17 Änderung bisherigen Rechts 1 Das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 wird wie folgt geändert: 2 Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994) wird wie folgt geändert: 2 Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994) wird wie folgt geändert: 2 Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994) wird wie folgt geändert:	
	§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz) vom 31. August 2006 ³⁾ aufgehoben.	

Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht abgedruckt (vgl. BGS <u>151.2</u>)
Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht abgedruckt (vgl. BGS <u>154.21</u>)
GS 29, 435

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
	§ 19 Inkrafttreten	
	¹ Dieses Gesetz tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung ¹⁾) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2014 in Kraft.	
	II.	II.
Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 ²⁾ (Stand 1. Januar 2009):	Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 ³⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:	Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 ⁴⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
§ 8 Pensionskasse	§ 8 Pensionskasse	
¹ Die Mitglieder des Regierungsrates sind bei der Pensionskasse des Kantons Zug nach den Vorschrif- ten des Pensionskassengesetzes versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:	¹ Die Mitglieder des Regierungsrates sind bei der Zuger Pensionskasse nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert, jedoch mit fol- genden Abweichungen:	
a) Der Kanton bezahlt zusätzlich zum gesetzlichen Sparbeitrag des Arbeitgebers die folgenden ausserordentlichen Sparbeiträge in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes:	a) Der Kanton bezahlt zusätzlich zum gesetzlichen Sparbeitrag des Arbeitgebers die folgenden ausserordentlichen Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Lohnes. Die Berechnung der massgebenden Jahre erfolgt vom Tag des Amtsantritts bis zum Tag des Austritts aus dem Amt. Die ausserordentlichen Sparbeiträge werden unabhängig vom Alter der Versicherten deren individuellem Sparkonto gutgeschrieben.	

¹⁾ BGS 111.1 2) BGS 151.2 3) BGS 151.2 4) BGS 151.2

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
1. vom 1. bis 4. Jahr: 20 Prozent pro Jahr	1. im 1. bis 4. Jahr: 20 Prozent;	
2. vom 5. bis 8. Jahr: 15 Prozent pro Jahr	2. im 5. bis 8. Jahr: 15 Prozent;	
3. vom 9. bis 12. Jahr: 10 Prozent pro Jahr	3. im 9. bis 12. Jahr: 10 Prozent.	
4. Die Berechnung der massgebenden Jahre erfolgt vom Tag des Amtsantritts bis zum Tag des Austritts aus dem Amt.	4	
5. Die ausserordentlichen Sparbeiträge werden un- abhängig vom Alter der Versicherten deren indivi- duellem Sparkonto gutgeschrieben.	5	
b) Der Kanton und die Versicherten bezahlen einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von je einem Prozent des beitragspflichtigen Lohnes zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf der Rücktrittsrente gemäss Bst. c und d.	b)	
c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 64. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:	c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:	
dem Austritt aus der Kasse mit dem Anspruch auf die gesetzlichen Freizügigkeitsleistungen;	dem Austritt aus der Kasse mit dem Anspruch auf die gesetzlichen Freizügigkeitsleistungen;	
2. dem Bezug einer Rücktrittsrente gemäss Bst. d;	dem Bezug einer Altersrente gemäss Bst. d, was frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich ist;	
3. der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 64. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im	3. der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 65. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jeder- zeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf Rück- trittsrente.	Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jeder- zeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf Al- tersrente ab dem vollendeten 58. Altersjahr.	
d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz gemäss dem Gesetz über die Zuger Pensionskasse reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0,01 Prozent, beträgt aber mindestens 4 Prozent. Der Kanton erstattet der Pensionskasse bei Rentenbeginn die Kosten für die Versicherungsleistungen, welche die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen.	d) Wählen die Versicherten die Altersrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz der Zuger Pensionskasse reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0.01 Prozentpunkte. Bei Rentenbeginn vor dem vollendeten 65. Altersjahr erstattet der Kanton der Pensionskasse die Kosten für das zusätzlich zu stellende Vorsorgekapital samt Rückstellungen, welches sich aufgrund des gegenüber der Zuger Pensionskasse höheren Umwandlungssatzes bestimmt.	
e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse die gesamten gesetzlichen Risiko- und Zusatzbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes leisten.	e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse die gesamten gesetzlichen Risiko- und Zusatzbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten; Einkäufe bis zur maximal vorgesehen Höhe ihres Sparkontos sind zulässig.	
Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 ¹⁾ (Stand 4. August 2010):	2. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 ²⁾ (Stand 4. August 2010) wird wie folgt geändert:	2. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 ³⁾ (Stand 4. August 2010) wird wie folgt geändert:
§ 20 Zeitpunkt der Beendigung	§ 20 Zeitpunkt der Beendigung	
¹ Das Arbeitsverhältnis endigt mit dem Ende des Monats, für Lehrerinnen und Lehrer mit dem Ende des	¹ Das Arbeitsverhältnis endigt mit dem Ende des Monats, für Lehrerinnen und Lehrer mit dem Ende des	

¹⁾ BGS <u>154.21</u> 2) BGS <u>154.21</u> 3) BGS <u>154.21</u>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
Schulhalbjahres, in welchem das 65. Altersjahr erfüllt wird.	Schulhalbjahres, in welchem das 65. Altersjahr erfüllt wird.	
	² Im Einzelfall können Angestellte auf deren Wunsch hin längstens bis zur Erfüllung des 70. Altersjahres weiter beschäftigt werden. Dies setzt das Einver- ständnis des Arbeitgebenden voraus.	
§ 21 Vorzeitiger Altersrücktritt	§ 21 Vorzeitiger Altersrücktritt	
¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich ab dem Beginn des auf die Vollendung des 60. Alters- jahres folgenden Monats vorzeitig altershalber pen- sionieren lassen.	¹ Die Arbeitnehmenden können sich ab dem Beginn des auf die Vollendung des 58. Altersjahres folgenden Monats vorzeitig altershalber pensionieren lassen.	
² Mitarbeitende, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben bis zum Erreichen der ordentlichen AHV-Altersgrenze oder bis zum Bezug einer IV-Rente gegenüber dem Kanton Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Diese beträgt 90 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Der ausgerichtete Gesamtbetrag darf die Summe von drei Jahresüberbrückungsrenten nicht übersteigen; erfolgt die vorzeitige Pensionierungmehr als drei Jahre vor der AHV-Altersgrenze, wird dieser Maximalbetrag gleichmässig auf die Bezugsdauer aufgeteilt. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Überbrückungsrente anteilsmässig.	² Mitarbeitende, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben bis zum Erreichen der ordentlichen AHV-Altersgrenze oder bis zum Bezug einer IV-Rente gegenüber dem Kanton Anspruch auf eine Überbrückungsrente, sofern sie mindestens 5 Jahre ununterbrochen beim Kanton Zug tätig waren. Die Überbrückungsrente beträgt 90 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Der ausgerichtete Gesamtbetrag darf die Summe von drei Jahresüberbrückungsrenten nicht übersteigen; erfolgt die vorzeitige Pensionierung mehr als drei Jahre vor der AHV-Altersgrenze, wird dieser Maximalbetrag gleichmässig auf die Bezugsdauer aufgeteilt. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Überbrückungsrente anteilsmässig.	
	³ Die Überbrückungsrente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs während der gesamten Anstellungsdauer beim Kanton Zug berechnet.	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012; Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. Februar 2013; Vorlage Nr. 2192.3 (Laufnummer 14290)
	III.	III.
	Keine Fremdaufhebungen.	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.	IV.
	Vgl. § 19 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse.	Vgl. § 19 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse.
	Zug,	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug	Kantonsrat des Kantons Zug
	Die Präsidentin	Der Präsident
	Der Landschreiber	Der Landschreiber
		Publiziert im Amtsblatt vom